I. Allgemeine Studienbedingungen – Vertragsbestandteil aller Studienverträge

§ 1

Studienziele für alle mit einer Bescheinigung abzuschließenden Studiengänge

Die Studienziele des AUDITORIUM südwestfalen sind spezifisch auf die berufsintegrierte Fort- und Weiterqualifikation im Bereich Pflege, Krankenhaus und Behindertenhilfe unter Einbeziehung ihrer beruflichen Erfahrungen abgestellt.

Ziel der Studiengänge ist die Verbesserung der persönlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit der/des Studierenden im Bereich pflegerischer und sozialpflegerischer Berufe.

Dabei soll den Studierenden der Umgang mit eigenen Mitarbeitern/Innen, Bewohnern/Innen / Patient/Innen und deren Angehörigen erleichtert werden.

Die Studierenden sollen zur Wahrnehmung und Achtung der Bedürfnisse, Wünsche und Intimität alter, kranker und behinderter Menschen als Grundvoraussetzung einer qualifizierten, personenorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege sensibilisiert werden

Die Studierenden sollen durch praxisrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten und durch Anregung zur Reflexion von Einstellungen und Verhaltensweisen in ihrer täglichen Arbeit optimal befähigt werden.

Eine sachgerechte Vermittlung der Studieninhalte ist ohne praktische Vorkenntnisse und ohne die laufenden praktischen Erfahrungen nicht möglich. Deshalb sind zusätzliche berufliche Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Für alle Studiengänge sind Zugangsvoraussetzungen formuliert. Diese stehen in den "Kurzübersichten" des jeweiligen Studienhandbuchs und den entsprechenden "Flyern".

§ 3

Studienvertrag zwischen Studierenden und AUDITORIUM südwestfalen / Anmeldung zu Einzelseminaren

- 3.1 Ein Studienvertrag kommt durch den Eingang einer "Anmeldung zum Präsenzstudiengang" oder eines "Fernstudienvertrages" seitens des Teilnehmers zustande und wird danach noch einmal durch eine "Bestätigung des Studienvertrages" seitens des AUDITORIUM südwestfalen bestätigt.
- 3.2 Der/Die Studierende hat die Entgegennahme der "Bestätigung des Studienvertrages" und allen mit dieser Bestätigung zur Verfügung gestellten Unterlagen seinerseits zu bestätigen, damit Sicherheit darüber besteht, dass der/die Studierende alle erforderlichen Unterlagen tatsächlich auch erhalten hat.
- 3.3 Es bleibt dem AUDITORIUM südwestfalen vorbehalten, die Studienbedingungen in einem angemessenen Rahmen den Zeitverhältnissen einseitig anzupassen. Erfolgt die Anpassung während der Laufzeit eines Studiengangs, so bleibt dem/r Studierenden im Falle von gravierenden Änderungen das Recht zur fristlosen Kündigung. Für den Fall der fristlosen Kündigung gilt folgendes:

Sofern Leistungen in der Vergangenheit erbracht worden sind, erfolgt keine Rückabwicklung des Vertrages oder dergleichen. Soweit für den bis dahin absolvierten Lehrgang noch Zahlungsansprüche des AUDITORIUM südwestfalen offen stehen, sind diese auszugleichen.

3.4 Im Falle von Sonder-Studiengängen ist es oft vor Beginn eines Studiengangs nicht möglich, individuelle Teilnehmerverträge zu schließen, weil Fördermittel beantragt werden. Soweit ein Teilnehmer für eine Bildungsmaßnahme z.B. einen Bildungsgutschein über die Bundesagentur für Arbeit oder die ARGE beantragt und erhält, entsteht der Vertrag mit der Bewilligung des Bildungsgutscheins o.ä..

§ 4

Garantiertes Angebot von Veranstaltungen an den einzelnen Standorten

- 4.1 Der vom AUDITORIUM südwestfalen garantierte Verlauf eines Studiengangs wird in der "Bestätigung des Studienvertrages" und/oder der individuellen "Studienplanung" vereinbart.
- 4.2 Das AUDITORIUM südwestfalen hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung und aufgrund vom AUDITORIUM südwestfalen nicht zu vertretenden Gründen, angekündigte Veranstaltungen abzusagen. Schadenersatzansprüche der Kursteilnehmer/Innen sind insoweit ausgeschlossen.
- 4.3 Module in Präsenzweiterbildungen beinhalten i.d.R. 8 bzw. 4 Seminartage. Sollten sich für ein Modul in einer Präsenzweiterbildung nicht wenigstens 4 TeilnehmerInnen für eine Präsenzweiterbildung angemeldet haben, hat das AUDITORIUM südwestfalen aus pädagogischen Gründen das Recht, die Zahl der angesetzten Seminartage auf bis zu 3 Seminartage zu reduzieren. Je nach Themen und deren Schwierigkeitsgrad wird die Zahl der Seminartage in diesem Falle kurzfristig und individuell festgelegt. Der Teilnehmer hat in diesem Falle nicht das Recht, die Durchführung des Moduls mit der maximal vorgegebenen Zahl von Seminartagen zu verlangen.
- 4.4 Das AUDITORIUM südwestfalen bemüht sich, ohne sein Verschulden ausgefallene Präsenzveranstaltungen nachzuholen. Einen Rechtsanspruch hierauf oder auf Ermäßigung der Studienkosten besteht nicht, sofern die Ausfallzeiten einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
- 4.5 Der/die Studierende hat bei Präsenz-Veranstaltungen keinen Anspruch auf eine/n bestimmten Dozenten/In. Das AUDITORIUM südwestfalen ist in seiner Entscheidung, welche/r Dozent/In für welches Fach eingesetzt wird, vollkommen frei.

§ 5

Stichtagsregelung für Rücktritt/Kündigung

Die Aufteilung in Module ist insbesondere für Rücktritts- und Kündigungsrechte von Bedeutung.

Der 1. Tag des Monats, in dem das erste Modul beginnt, bestimmt die Zulässigkeit des Rücktrittsrechts nach § 6.

Eine Kündigung ist immer nur zum Ende eines Moduls (letzter Tag des Modulzeitraums) möglich (siehe hierzu § 7)

§ 6

Rücktritt durch den/die Studierende/n vor Ausbildungsbeginn

- 6.1 Der Rücktritt vom Studienvertrag ist dem AUDITORIUM südwestfalen schriftlich mitzuteilen. Ein mündlicher Austritt beendet den Studienvertrag nicht.
- 6.2 Der Studierende hat ein Recht zum Rücktritt nach seiner Anmeldung nur bis maximal 8 Wochen vor Beginn des ersten Moduls (Stichtag gemäß § 5).
- 6.3 Der Rücktritt muss sofern dieses Recht überhaupt besteht spätestens 2 Wochen nach Anmeldung durch den Studierenden von diesem erklärt sein. Innerhalb der Frist muss die Rücktrittserklärung beim AUDITORIUM südwestfalen eingegangen sein.
- 6.4 Die Anmeldegebühren sind weiter vom/von der Studierende zu zahlen. Bereits gezahlte Anmeldegebühren werden dementsprechend nicht erstattet.

§ 7

Kündigung

- 7.1 Die Teilnahme an dem Studiengang ist von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Moduls kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Alle bis dahin anfallenden Kosten sind vom Studierenden zu zahlen.
- 7.2 Wenn ein Studiengang, der aus einem Modul besteht, länger dauert als 2 Monate (z. B. Sonder-Weiterbildungen können bis zu 12 Monate dauern) ist eine Kündigung auch dann nur zum Ende des Moduls möglich.
- 7.3 Von angemeldeten Prüfungen kann der/die Studierende bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin (einzelner Tag bei Klausur) / Beginn des Prüfungszeitraums (z. B. 01.05. für eine Abschlussprüfung) kostenfrei zurücktreten. Ansonsten sind die kompletten Gebühren zu zahlen.

§ 8

Studiengebühren

- 8.1 Die Anmeldegebühr ist sofort bei Anmeldung fällig. Die Gesamtkosten des Studiengangs sind vor Beginn des Studiengangs fällig.
- 8.2 Im Falle von Ratenzahlungen werden alle Studiengebühren zusammengerechnet und incl. Zinsen für die Ratenzahlungen durch die Laufzeit der Monate geteilt berechnet.
- 8.3 In bestimmten Fällen entstehen "Besondere Zusatzkosten" für den/die Studierende/n. für:
 - Überschreitung der Regelstudiendauer
 - Nachschreibeklausur / -Testat
 - Wiederholungsklausur / -Testat
 - Wiederholung einer Abschlussprüfung / erneute Abschlussprüfung
 - Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
 - Verlust der Bescheinigung / Neuausstellung einer Ersatzurkunde
 - Zusätzlicher Ordner "Zertifikatsarbeit"
 - Ersatz- / Ergänzungsseminare

§ 9

Höchststudiendauer

- 9.1 Die Höchststudiendauer ist der Zeitraum, in dem vom Studierenden ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs zu erwarten ist. Wenn die Höchststudiendauer überschritten wird, hat dies Konsequenzen für den Bestand des bisherigen Studienvertrages und für ggfs. entstehende "Besondere Zusatzkosten", wenn ein neuer Vertrag geschlossen wird.
- 9.2 Die Höchststudiendauer ist der Zeitraum, in dem der Studiengang normalerweise abgeschlossen wird unter Hinzurechnung von weiteren 6 Monaten.
- 9.3 Wenn die Höchststudiendauer überschritten wird, ist mit diesem Zeitpunkt der bisherige Studienvertrag beendet. Sollten vom Studierenden auf Grundlage des bisherigen Studienvertrages noch finanzielle Leistungen gegenüber dem AUDIOTIRUM südwestfalen zu erbringen sein, besteht diese Verpflichtung weiterhin. Sollte der Studierende bereits alles bezahlt haben, verschiedene Leistungen aber noch nicht in Anspruch genommen, verfallen automatisch die Inanspruchnahme Rechte. Damit soll sichergestellt werden, dass der Studierende ein Interesse daran hat, den Studienvertrag fristgerecht zu beenden.
- 9.4 Im Rahmen des Ermessens kann bei Abschluss eines neuen Studienvertrages das bisher vom Studierenden erbrachte (Teilnahme an Seminaren / Bearbeitung von Modulen / erfolgreiche Teilnahme an Klausurprüfungen etc.) berücksichtigt werden, ggfs. auch unter angemessener Reduzierung der durch den neuen Vertrag neu entstehenden Studiengebühren.

§ 10

Versicherungen

Studierende sind gegen Unfälle auf dem Gelände des *AUDITORIUM südwestfalen* oder von diesem angemieteten Räumen oder Schulungsgelände nicht versichert. Das *AUDITORIUM südwestfalen* haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Garderobe oder Gegenständen.

§ 11

Bescheinigungsart

- 11.1 Je nach Umfang (Ein- oder mehrmodulig) des Studiengangs und je nach absolvierter Prüfungsteile sind folgende Zertifikate / Bescheinigungen möglich:
 - Abschlusszertifikat (bei mehrmoduligen Studiengängen)
 - Modul-Zertifikat
 - Qualifizierte Teilnahmebescheinigung
 - Einfache Teilnahmebescheinigung
- 11.2 Welche Art der Bescheinigung unter welchen Voraussetzungen erreicht werden kann, ergibt sich aus den "Studienhandbüchern", "Flyern" und "Kurzübersichten".
- 11.3 Näheres zu den zu bestehenden Prüfungsteilen regelt die "Prüfungsordnung"

§ 12

Bescheinigte Stunden

- 12.1 Alle bescheinigten Stunden sind Seminareinheiten. Die Seminareinheit ist eine 0,75 Zeitstunde.
- 12.2 Die bescheinigten Stunden können u.a. umfassen:
 - Teilnahme an Seminaren
 - Nacharbeit des Präsenzunterrichts durch zur Verfügung gestellte Lernmaterialien oder im Ausnahmefall Lehr- und Fachbücher
 - Bearbeitung von Einsendeaufgaben
 - Hospitation
 - Stunden für Prüfungen
 - Klausur
 - Zertifikatsarbeit
 - Mündliche Prüfung

§ 13

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich gegen Arbeitsunfälle (insbesondere Wegeunfälle) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

Falls der/die Studierende von seinem/ihrem Arbeitgeber zur Teilnahme an der Weiterbildung abgeordnet ist, ist er/sie über den Arbeitgeber versichert. Dem *AUDITORIUM südwestfalen* ist in einem solchen Fall die Freistellungserklärung bzgl. des Arbeitgebers vorzulegen, da das *AUDITORIUM südwestfalen* wiederum verpflichtet ist, der Berufsgenossenschaft diese Erklärung vorzulegen. Anderenfalls muss sich der/die Studierende selbst versichern. Das *AUDITORIUM südwestfalen* führt in diesem Fall die monatlich anfallenden Versicherungsbeiträge an die Berufsgenossenschaft ab. Der/Die Studierende erstattet die gezahlten Beiträge an das *AUDITORIUM südwestfalen* unmittelbar nach Rechnungsstellung.

§ 14

Änderung der Studienordnung

Das AUDITORIUM südwestfalen ist berechtigt, jederzeit die Studienordnung in angemessenem Rahmen zu ändern.

Dies muss möglich sein, damit alle Studierenden während eines laufenden Studienganges zu gleichen Studienbedingungen unterrichtet und geprüft werden. Die Studierenden erklären sich mit der Anmeldung zu einem der Studiengänge ausdrücklich damit einverstanden, dass das AUDITORIUM südwestfalen einseitig im Rahmen der Angemessenheit Änderungen vornehmen kann.

§ 15

Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Studienordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

An Stelle der teilweise unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Zweck der Bestimmung am nächsten liegende zulässige Bestimmung.

§ 16

Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Allgemeinen Studienbedingungen treten erstmalig mit Wirkung vom 18.12.2000 in Kraft.